

## Stromspeicher im Recht

– Leitlinien für die Förderung der Speicherung  
von Elektrizität aus rechtswissenschaftlicher Sicht –

EUROSOLAR-Symposium  
Rechtsrahmen für Stromspeicher

Bonn, 27. April 2012

Thorsten Müller  
Stiftung Umweltenergierecht  
[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

## Zur Stiftung Umweltenergierecht

- Am 1. März 2011 gegründete gemeinnützige Stiftung zur Forschung zum Recht der erneuerbaren Energien, der Reduktion des Energieverbrauchs und des Klimaschutzrechts
- 46 Gründungstifterinnen und -stifter, 22 Zustiftungen
- Transformation der Energieversorgung als Anlass und Zweck der Stiftungsgründung
- Leitfrage der Forschungsarbeiten:  
„Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele erreichen zu können?“
- Entwicklung neuer Regelungsansätze und Gesetze
- Spenden und Zustiftungen zum weiteren Aufbau der Stiftung sind herzlich willkommen!

## Regelungsbereich des Rechts der Stromspeicher

Öffentlich-rechtliche Vorgaben  
für die Errichtung von  
Stromspeichern

Umweltenergie- und  
energiewirtschaftsrechtliche  
Vorgaben für den Betrieb von  
Speichern

Zukünftiger Förderrahmen für Speicher

## Inhalte des Vortrags

- Stromspeicher de lege lata
  - EEG-Umlage
  - Netzentgelte
  - Stromsteuer
  - EEG-Vergütung
- Erkenntnisdefizite und Optimierungserfordernisse für die gesetzliche Ausgestaltung der Speicherförderung
- Konsequenzen für die Speicherförderung aus rechtswissenschaftlicher Sicht

# **GESETZLICHE VORGABEN FÜR DEN BETRIEB VON STROMSPEICHERN DE LEGE LATA**

## Stromspeicherung als Stromverbrauch

- Speicher sind Letztverbraucher i.S.v.
  - EEG
  - Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
  - Stromsteuergesetz (StromStG)
- Ohne besondere Regelungen sind daher die für alle Letztverbraucher gültigen Anforderungen einzuhalten und entstehen u.a. folgende Kosten
  - EEG-Umlage
  - Netzentgelte einschließlich KWKG-Umlage und Konzessionsabgabe
  - Stromsteuer

## Stromspeicher und EEG-Umlage

- EEG 2012 befreit zur Speicherung genutzten Strom von der EEG-Umlage, wenn
  - EE-Anlage und Speicher derselben Person gehören (Umkehrschluss aus § 37 II und III EEG) oder
  - Strom aus dem Netz bezogen wird und in dasselbe Netz rückgespeist wird (§ 37 III Nr. 2a EEG)
    - Zukünftig sollen auch Speicherverluste befreit werden und
    - das Erfordernis der Rückspeisung in dasselbe Netz entfallen (§ 37 IV EEG n.F.)
- Keine Befreiung von der EEG-Umlage bei Nutzung gespeicherter Energie für Wärme oder Mobilität
  - Allenfalls Reduktion gem. Grünstromprivileg denkbar (§ 39 EEG)
  - Besondere Ausgleichsregelung (§§ 40 ff. EEG) nicht anwendbar

## Stromspeicher und Netzentgelte

- Befreiung von Stromnetzentgelten (einschl. KWKG/KA)
  - Für die Rückspeisung dauerhaft für alle Speicher, § 15 I 3 StromNEV
  - 20 Jahre für den Strombezug neuer Speicher, § 118 VI 1, 3, 7 EnWG, (Behandlung von Speicherverlusten str.), wenn
    - Speicher nach dem 31.12.2008 neu errichtet,
    - Inbetriebnahme zwischen 08/2011 – 08/2026 erfolgt und
    - Nur bei Rückspeisung in dasselbe Netz, es sei denn Power-to-Gas
  - 10 Jahre für den Strombezug bestehender Pumpspeicherkraftwerke, § 118 VI 2 EnWG, wenn
    - Leistungserhöhung (Turbine um 15 %, Energiemenge um 5 %) und
    - Nachweislich netzdienliches Verhalten
- Befreiung von Netzentgelten für Einspeisung von Speichergasen für alle Power-to-Gas-Speicher, § 118 VI 8 EnWG



## Stromspeicher und Stromsteuer

- § 9 I Nr. 2 StromStG sieht Steuerbefreiung bei Stromentnahme zur „Stromerzeugung“ vor
  - § 12 I Nr. 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStDV) beschränkt die Befreiung aber nur auf Pumpspeicherkraftwerke
  - Andere Speichertechnologien sind nicht erfasst, was am Maßstab des Art. 3 I GG jedenfalls problematisch ist
- § 9 I Nr. 3 StromStG enthält Steuerbefreiung für Eigenverbrauch bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 MW
- Nach § 9a I Nr. 1 StromStG besteht aber Möglichkeit des Stromsteuererlasses bzw. der -erstattung bei Elektrolyse

## Speicherförderung durch EEG-Vergütung für gespeicherten EE-Strom?

- Strom aus EEG-Anlagen kann zwar zunächst gespeichert und erst anschließend eingespeist oder direkt vermarktet werden, ...
  - Speicher, die ausschließlich Energie aus EE in elektrische Energie umwandeln, haben als EEG-Anlage Anspruch auf vorrangigen Anschluss, Abnahme und Vergütung (§§ 3 Nr. 1, 5 I 1, 8 I 1, 16 II, 33a ff. EEG)
  - Gasnetznutzung für Speichergase nach § 27c I EEG
- ... daraus ergeben sich aber keine Ausbauanreize
  - Speicherverluste verringern die Vergütung
  - Keine zusätzliche Vergütungskomponente für Speichereinsatz
  - Keine Netznutzung und damit „Sammellösungen“ zulässig

## Speicherförderung durch Privilegierungen in GasNZV und GasNEV?

- Wasserstoff und Methan aus „weit überwiegende“ EE sind nach § 3 Nr. 10c EnWG Biogas
- Diese Speichergase partizipieren dadurch von allen Privilegierungen für Biogas in GasNZV und GasNEV
  - Gilt trotz § 32 Nr. 3 GasNZV („zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität“) auch für Wasserstoff
- Dadurch entstehen geringe direkte und indirekte finanzielle Vorteile bei
  - Netzanschluss und Anschlusskosten
  - Auszahlung von vermiedenen Netzentgelten i.H.v. 0,7 ct/kWh
  - Weitere administrative und bilanzielle Erleichterungen
- Kein Allheilmittel, aber wesentliche Verbesserung

## Zwischenfazit

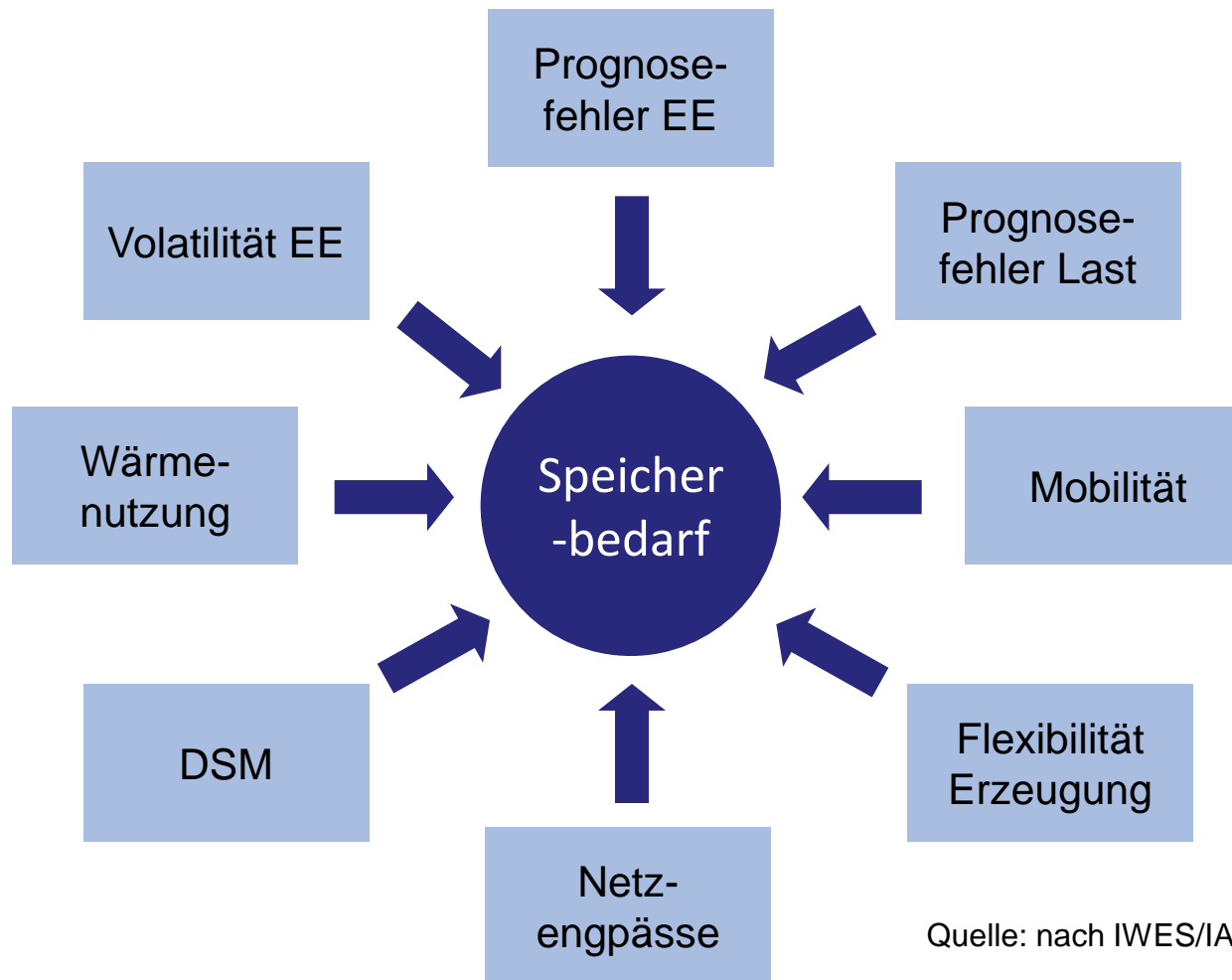
- Der heutige Rechtsrahmen ist durch punktuelle Regelungen und weniger durch einen umfassenden Ansatz geprägt:
  - Das EnWG adressiert in erster Linie Speichergase und PSW
  - Das EEG vermeidet im Wesentlichen nur zusätzliche Hemmnisse
  - Energiesteuerentlastungen sind lückenhaft
- Er ist insgesamt defizitär und nicht geeignet, eine relevante Entwicklung der Stromspeicher zu unterstützen oder zu steuern
- Es bedarf daher einer umfassenden Fortentwicklung des Rechts für Stromspeicher in allen relevanten Regelungsbereichen

# **ERKENNTNISDEFIZITE UND OPTIMIERUNGSERFORDERNISSE ALS HERAUSFORDERUNG**

## Erkenntnisdefizite als Herausforderung

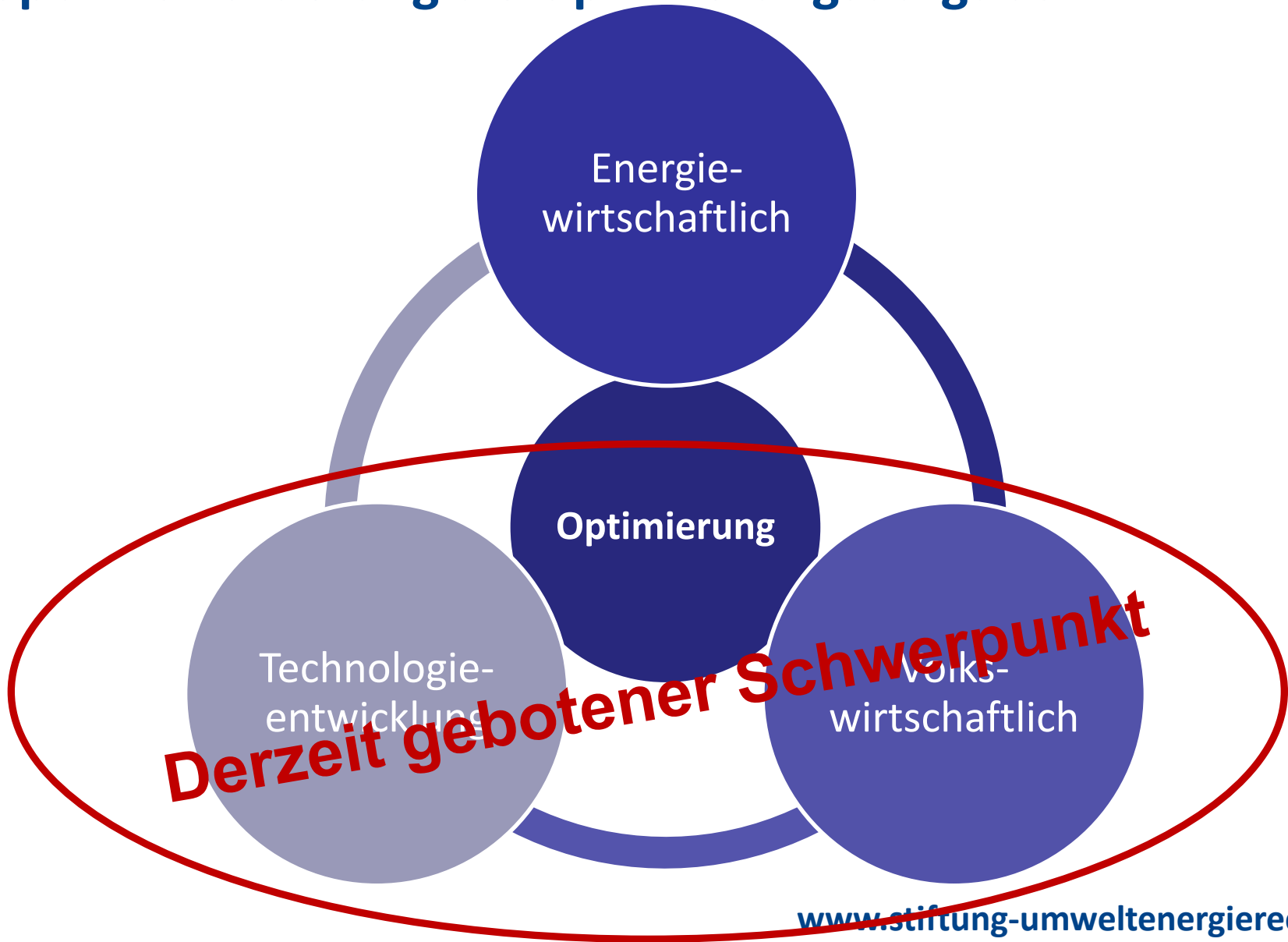
- Unstreitig kommen Stromspeicher eine unverzichtbare Rolle im Transformationsprozess unserer Energieversorgung zu ...
- ... ihre genaue Rolle ist aber unklar ...
  - Wofür brauchen wir Speicher genau?
  - Was für Speicher brauchen wir?
  - Welche Speicherkapazität brauchen wir?
  - Wo und wann brauchen wir diese Speicher?
  - ...
- ... und die zukünftigen regulatorischen und marktlichen Rahmen sind ungewiss
  - Wie sind Speicher im Rahmen des Unbundlings einzuordnen?
  - Welche Marktsignale bestehen im zukünftigen Marktdesign?

# Einflussfaktoren auf den Bedarf für Stromspeicher



Quelle: nach IWES/IAEW/SUER, 2012

# Speicherförderung als Optimierungsaufgabe





## Zentraler Unterschied zwischen der EE- und einer möglichen Speicherförderung

- Grundsätzlich ist jede EE-Anlage und jede Kilowattstunde EE-Strom ein positiver Beitrag zur Transformation ...
  - Substituiert eine Kilowattstunde aus fossil-atomaren Kraftwerken
  - EEG-Vergütung setzt Effizienzanreize für maximale Erzeugung
- ... wohingegen nicht jeder Speicher und jede gespeicherte Kilowattstunde Strom sinnvoll sind
  - Verlust von nutzbarer Energie
  - Zusätzliche Kosten gegenüber direkter Nutzung
- Speicherung soll dann erfolgen, wenn die Nachteile durch anderweitige Vorteile aufgewogen werden
- Bei einer Übertragung des EEG-Vergütungsanreizes auf Speicher auf Basis von Kilowattstunden drohen Fehlsteuerungen

## Konsequenzen für die Rechtsentwicklung

- Ein Recht der Stromspeicher muss (noch) entwickelt werden
- Dazu stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung
- Ein stufenweises und differenziertes Vorgehen ist sinnvoll, um den unterschiedlichen Anforderungen angemessen Rechnung tragen zu können
- Der Gesetzgeber muss selbst lernen und dazu lernfähiges Recht schaffen
- Kurzfristig müssen die Schwerpunkte einer möglichen Förderung liegen in
  - Der Initiierung von Lernprozessen
  - Der Förderung von Technologie
  - Der Vermeidung von Lock-in-Effekten

Stiftung

Umweltenergierecht

## Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: [mueller@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:mueller@stiftung-umweltenergierecht.de)

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

**Zustiftungen:** Konto 46 74 54 69 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)

**Spenden:** Konto 46 74 31 83 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)